

RS Vwgh 2000/4/28 99/12/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21;

Rechtssatz

Es kann im Rahmen der in einer Gesamtschau unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles vorzunehmenden Bemessung der Auslandsverwendungszulage der Billigkeit entsprechen, auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der betreffende Bedienstete nicht nur für die Kosten einer Wohnung am ausländischen Dienstort, sondern auch aus wichtigen, berücksichtigungswürdigen Gründen für die Kosten einer Wohnung im Inland aufzukommen hat (wobei klar ist, dass die Kosten der Wohnung im Ausland naturgemäß nur maximal zu 100 Prozent durch entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage ersetzt werden können - Hinweis E 17.2.1999, 98/12/0424).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120260.X03

Im RIS seit

22.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at